

FAQ Sirenenförderprogramm 2025 (Stand: 31. Juli 2025)

Wer kann einen Förderantrag stellen?

Antragsberechtigt sind die Gemeinden in Baden-Württemberg. Es ist bis zum 30. September 2025 ein Antrag auf dem Vordruck gemäß Anlage 3 der Richtlinie zu stellen.

Wann kann ich meinen Verwendungsnachweis einreichen?

Sobald Ihre Fördermaßnahme abgeschlossen ist, können Sie den Verwendungsnachweis beim zuständigen Regierungspräsidium (Bewilligungsstelle) einreichen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Vorliegen der Gesamtrechnung bzw. nach Vorliegen der letzten Einzelrechnung vom Zuwendungsempfänger vorzulegen.

Als abgeschlossen gilt eine Fördermaßnahme dann, wenn alle Arbeiten, die zur Erfüllung der Förderkriterien des Sirenenförderprogramm 2025 notwendig sind, an der Sirenenanlage durchgeführt worden sind. Zu diesen Arbeiten zählt unter anderem, dass die Programmierung der geförderten Sirenenanlage durchgeführt wurde.

Auf welchem Weg soll ich den Verwendungsnachweis einreichen?

Den Verwendungsnachweis bitten wir in elektronischer Form beim zuständigen Regierungspräsidium (Bewilligungsstelle) einzureichen. Die E-Mailadresse Ihrer Bewilligungsstelle finden Sie auf der Internetseite des Innenministeriums.

Welche Unterlagen umfasst der Verwendungsnachweis?

Für die Einreichung des Verwendungsnachweises füllen Sie bitte die Anlagen 5 (Verwendungsnachweis) und 6 (Anlage zum Verwendungsnachweis) vollständig aus. Dem Verwendungsnachweis sind darüber hinaus Rechnungen in Kopie beizufügen.

Bitte beachten Sie, dass für jede geförderte Einzelmaßnahme jeweils ein eigener Verwendungsnachweis auszufüllen ist. Nähere Hinweise zur Ausfüllung des Verwendungsnachweises können Sie auch dem Deckblatt des Verwendungsnachweises entnehmen.

Zur Errichtung der Sirenenanlage hatten wir eine Hubarbeitsbühne angemietet. Können die entstandenen Kosten im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens abgerechnet werden?

Die Kosten für die Hubarbeitsbühne fallen unter die Errichtungskosten der Sirenenanlage und können entsprechend abgerechnet werden. Beispiele für weitere Kosten, die unter die Errichtungskosten einer Sirenenanlage fallen, sind in der Anlage 2 (Förderstaffelung) der Richtlinie zum Sirenenförderprogramm 2025 aufgeführt.

In der Anlage 6 sind die Alarmierungsgruppen und Subadressen der geförderten Sirenenanlage anzugeben. Was mache ich, wenn mir diese Angaben nicht vorliegen?

Sollten Ihnen diese Angaben nicht vorliegen, dann haben Sie vermutlich noch keine Programmierung Ihrer Sirenenanlage durchgeführt. Der Verwendungsnachweis kann jedoch erst bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden, wenn auch die Programmierung der Sirenenanlage durchgeführt wurde.

Wurde bereits die Programmierung der Sirenenanlage durchgeführt und Ihnen liegen diese Angaben noch nicht vor, wenden Sie sich bitte an die Fachfirma, die Ihre Sirenenanlage installiert und programmiert hat und bitten diese um Übermittlung der geforderten Angaben.

In der Anlage 6 ist die Standortidentifikationsnummer der geförderten Sirenenanlage anzugeben. Wo finde ich die Standortidentifikationsnummer?

Die Standortidentifikationsnummer der geförderten Sirenenanlage können Sie der Anlage zu Ihrem Zuwendungsbescheid entnehmen.

Warum muss in der Anlage 6 der Sirenenstandort meiner geförderten Sirenenanlage mit UTM-Koordinaten angegeben werden?

Mit Erhalt der Förderung haben Sie sich als Zuwendungsempfänger bereit erklärt, georeferenzierte Daten der geförderten Sirenenanlage zur Erstellung und Pflege des bundesweiten Warnmittelkatasters zur Verfügung zu stellen. Mit Veröffentlichung der Anlage 6 wurde festgelegt, dass die Mitteilung der georeferenzierten Daten mit Angabe der UTM-Koordinaten erfolgen muss.

Wir planen und möchten den Auftrag vergeben. Die Errichter und Hersteller signalisieren, dass sie die Sirenenanlage frühestens im Jahr 2026 errichten können. Fallen wir aus der Förderung raus und gehen selbst das finanzielle Risiko ein?

Nein. Bitte beachten Sie allerdings, dass nach Nummer 6.1.3 der Förderrichtlinie mit der geförderten Maßnahme unverzüglich nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen ist und die entsprechenden Verträge nach Nummer 6.1.4 bis spätestens 31. Dezember 2026 geschlossen sein müssen.

Uns wurde von einem Anbieter mitgeteilt, dass es derzeit noch keinen Sirenensteuerempfänger gibt, der den Förderkriterien entspricht.

Von verschiedenen Herstellern werden Sirenensteuerungsempfänger angeboten, die den Förderkriterien entsprechen.

Wir haben die Rückmeldung erhalten, dass eine „Doppelansteuerung“ von Sirenen über POCSAG und den Digitalfunk BOS technisch nicht möglich sei.

Die Ansteuerung über verschiedene Wege ist möglich (es muss geregelt sein, welches Signal vorrangig bearbeitet wird) und wird bereits von einigen Herstellern umgesetzt.

Müssen wir bei der Beschaffung unserer Sirenenanlage eine Zertifizierung der TETRA-Sirenen-Einheit (TSE) durchführen lassen?

Eine gesonderte Zertifizierung der TETRA-Sirenen-Einheit (TSE) durch die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) oder das Land Baden-Württemberg ist nicht erforderlich. Das in der TSE verwendete Digitalfunkgerät muss jedoch BDBOS-zertifiziert sein, so wie es zum Beispiel auch bei den Digitalfunkgeräten, die von Feuerwehren im Digitalfunk BOS genutzt werden, der Fall ist. Bei der Beschaffung sind die technischen Rahmenbedingungen der Förderrichtlinie zu beachten.

In der Förderrichtlinie werden unter Nummer 5.2.1 Festbeträge mit dem Zusatz „bis zu“ für die einzelnen förderfähigen Maßnahmen angegeben. Was bedeutet das?

Der Zusatz stellt klar, dass die Zuwendung maximal in Höhe der nachgewiesenen förderfähigen Kosten gewährt wird. Falls die tatsächlichen förderfähigen Kosten geringer sind, wird der auszuzahlende Förderbetrag auf diesen Betrag verringert.

Ist die Errichtung einer Sirene auf einem bestehenden Mast förderfähig?

Die Errichtung einer Sirene auf einem bestehenden Mast ist förderfähig, wenn sie den Förderbedingungen entspricht. Die Errichtung kann mit bis zu 10.850 € gefördert werden. Der Förderbetrag von bis zu 17.350 € bei Errichtung von Sirenen als freistehende Mastanlage gemäß Nummer 2 Buchstabe b der Förderrichtlinie berücksichtigt die Kosten für die Neu-Errichtung eines Mastes.

Sind auch mobile Sirenenanlagen förderfähig?

Mobile Sirenenanlagen sind nach den Vorgaben des Förderprogramms nicht förderfähig.

Können auch Programmierarbeiten gefördert werden?

Programmierarbeiten sind nur förderfähig, wenn sie der direkten Installation der Sirenenanlage oder deren Anschluss an MoWaS über den Digitalfunk BOS dienen; und auch nur dann, wenn die Anlage ansonsten den Förderbedingungen entspricht.

Können Sirenen mit Sprachausgabe ebenfalls eine Förderung erhalten?

Sirenen mit Sprachausgabe sind förderfähig, sofern sie ansonsten den Förderbedingungen der Förderrichtlinie, insbesondere gemäß Anlage 1 - Technische Rahmenbedingungen der Förderung, entsprechen.

Eine Auslösung von Sprachnachrichten aus MoWaS ist im ersten Ausbauschnitt nicht vorgesehen.

Werden auch Wartungskosten der Sirenen gefördert?

Wartungskosten sind nicht förderfähig.

Können mit einem Förderbetrag mehrere Anlagen gefördert werden?

Nein, ein Förderbetrag gilt pro zu installierender Anlage. Eine Verrechnung der Förderbeträge zwischen verschiedenen geförderten Anlagen ist nicht möglich. Die Fördersumme eines Standortes ist nicht, auch nicht teilweise, auf einen anderen Standort übertragbar.

Statt den in den Förderkriterien genannten Parametern sollen höhere Standards umgesetzt werden. Kann eine Förderung dennoch erfolgen?

Ja. Es handelt sich dabei um Mindestanforderungen (z.B. Akkukapazität, Reichweite).

Können bestehende Sirenen durch das Förderprogramm so nachgerüstet werden, dass sie eine zusätzliche Auslösemöglichkeit durch MoWaS erhalten?

Ja, solange die Sirene selbst den Förderkriterien genügt.

Sind Sirenen förderfähig, für die bereits im Jahr 2022 Verträge zur Sirenenerrichtung eingegangen wurden, deren tatsächlicher Aufbau jedoch erst später stattfindet?

Nein. Förderfähig sind nur Maßnahmen, die frühestens zum 1. Januar 2023 begonnen wurden. Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen worden sind oder ein Teilkontingent aus einem bestehenden Rahmenvertrag beauftragt wurde.

In der Anlage 2 – Förderstaffelung sind verschiedene Teilbeträge zu einem Gesamtbetrag zusammengeführt. Ist die Förderung immer nur bis zur Höhe des einzelnen Teilbetrages möglich, oder zählt der aufgeführte Gesamtbetrag?

Maßgeblich ist der Gesamtbetrag als maximaler Förderbetrag pro Anlage. Die Teilbeträge stellen lediglich einen Anhalt dar. Die Teilbeträge anders aufzuteilen ist unschädlich für den Gesamtbetrag.

Schließt die Förderung durch das Sirenenförderprogramm 2025 eine andere Förderung aus? Sprich: Gibt es ein Kumulationsverbot?

Nein, es besteht kein Kumulationsverbot. Zu beachten ist jedoch, dass für Sirenenanlagen und Sirenensteuerungsempfänger, die bereits durch ein anderes Sirenenförderprogramm gefördert wurden oder werden, keine weitere Förderung beantragt werden kann. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Gilt die Förderung nur für Neuanlagen von Sirenen oder ist z.B. auch ein Standortwechsel förderfähig

Der Standortwechsel einer Bestandssirene ist nach Vorgaben des Förderprogramms nicht förderfähig.

Ist es im Rahmen der Förderung zulässig, Motorsirenen, z.B. des Typs E57, mit einem Sirenensteuerungsempfänger zur Anbindung an den Digitalfunk BOS auszustatten?

Nein, eine Förderung ist nicht möglich, da diese Altanlagen nicht den technischen Anforderungen der Förderung entsprechen.

Wieso muss eine förderfähige Sirenenanlage über den Digitalfunk BOS ansteuerbar sein? Wir nutzen zur Sirenenauslösung ein POCSAG-Netz.

Eine Anbindung an den Digitalfunk BOS ist nach Vorgabe des Bundes zur Auslösung der Sirenen über MoWaS erforderlich. Da Maßnahmen des Zivilschutzes gefördert werden, ist die MoWaS-Anbindung zwingend erforderlich. Hierzu entwickelt der Bund aktuell die erforderliche übergreifende Infrastruktur. Eine Anbindung der Leitstellen an den Digitalfunk BOS bzw. eine Anpassung/Änderung der Software in den Leitstellen ist hierzu nicht erforderlich.

Wieso sollen Sirenen über den Digitalfunk BOS ansteuerbar sein, obwohl derzeit keine Ansteuerung aus MoWaS heraus möglich ist?

Der Übertragungsstandard wird aktuell entwickelt. Die Ansteuerung der Sirenen aus dem Modulare Warnsystem über den Digitalfunk BOS wird für alle MoWaS-Stationen mittelfristig ermöglicht werden.

Ist eine Förderung von Sirenen ohne Anbindung über den Digitalfunk BOS möglich, um die Autonomie der Kommunen über die Sirenen sicherzustellen?

Erklärtes Ziel des Förderprogrammes ist die Verbesserung der Warnung der Bevölkerung im Zivilschutz. Um dies zeitnah auch in überregionalen Gefährdungslagen von Seiten des Bundes und der Länder leisten zu können, ist eine Einbindung in das Modulare Warnsystem über den Digitalfunk BOS unabdingbar und deshalb Voraussetzung für die Förderung. Bei lokaler Gefährdungslage kann wie gewohnt weiter auf regionaler Ebene gewarnt werden.

Der Vorteil eines MoWaS-Anschlusses ist, dass in einem Arbeitsgang Warnmittel wie Warn-Apps oder Rundfunk- und Fernsehanstalten zusätzlich zur Sirene mit der Meldung versorgt werden können.

Sirenenanlagen gemäß Nummer 2 Buchstaben a und b der Richtlinie sind nur förderfähig, wenn sie zur Anbindung an MoWaS über den Digitalfunk BOS angesteuert werden können.

Derzeit befinden sich an den sonst förderfähigen Sirenen Ansteuerungen, die ein anderes Übertragungsnetz von der Leitstelle aus nutzen. Muss mit der Förderung diese Ansteuerung durch eine Anbindung über den Digitalfunk BOS ersetzt werden?

Nein. Neben dem Sirenensteuerungsempfänger zur Anbindung an MoWaS über den Digitalfunk BOS können weitere Ansteuerungsmöglichkeiten genutzt werden, womit die Auslösefähigkeit auch außerhalb des MoWaS-Netzes erhalten bleibt. Fragen Sie hierzu Ihre Hersteller.

Warum sollen Kommunen ihre den Förderbedingungen entsprechenden Anlagen mit einer Anbindung über den Digitalfunk BOS mittels des Förderprogrammes nachrüsten, obwohl eine Ansteuerung aktuell über POCSAG funktioniert?

Perspektivisches Ziel ist die Ansteuerbarkeit der Sirenen über MoWaS. Ein zusätzlicher Anschluss der Sirenenanlage an ein anderes Ansteuerungsnetz, beispielsweise ein POCSAG-Netz, ist förderunschädlich.